

Geschäftsordnung

des Gestaltungsbeirats der Landeshauptstadt Stuttgart, beschlossen am 11.11.2016, geändert am 24.04.2018

Präambel

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat das Ziel, die Baukultur zu stärken und zu fördern. Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Stadt als unabhängiges beratendes Sachverständigengremium in ihrer Arbeit. Er hat die Aufgabe, die städtebauliche, naturräumliche und architektonische Qualität Stuttgarts in ihrer Besonderheit nachhaltig zu sichern und gestalterischen Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Ziel ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität des Planungs- und Bau geschehens zu fördern, zwischen den Beteiligten eines Planungsvorhabens Transparenz zu schaffen sowie durch den Dialog die Planungs- und Abstimmungspro zesse zu verbessern und inhaltlich zu stärken.

Zu diesem Zweck gab sich der Gestaltungsbeirat in seiner konstituierenden Sitzung am 11. November 2016 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat überprüft, beurteilt und berät die ihm vorgelegten Vorhaben und Projekte im Hinblick auf städtebauliche, architektonische, freiräumliche und gestalterische Qualitäten.

§ 2

Beiratsmitglieder

- (1) Der Beirat hat bis zu 7 Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart berufen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg und der Bund Deutscher Architekten (Landesverband Baden-Württemberg) können entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen einschlägige Erfahrung bei Planungswettbewerben. Mindestens ein Mitglied muss aus dem Ausland sein.
- (4) Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in der Landeshauptstadt Stuttgart haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht in Stuttgart planen und bauen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (5) Eine Beiratsperiode dauert in der Regel vier Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode vier Mitglieder ausgewechselt werden. Die Verkürzung einer Beiratsperiode auf zwei Jahre ist möglich. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfol gende Perioden nicht übersteigen.

- (6) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ der Architektenkammer Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Vertretung erhält einen Zuschlag auf den jeweiligen Satz. Reise- und Übernachtungskosten werden erstattet.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Referat für Städtebau und Umwelt zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats und bereitet insbesondere die Sitzungen vor. Sie ist auch Ansprechpartnerin für die Beiratsmitglieder und die Bauherrschaft. Die Geschäftsstelle informiert über die Arbeit des Gestaltungsbeirats und dokumentiert die beratenen Projekte.

§ 4 Zuständigkeit des Beirats

- (1) Durch den Gestaltungsbeirat werden Vorhaben und Projekte beurteilt, die für die Stadtentwicklung, den Städtebau und die Architektur von Bedeutung sind.
- (2) Der Gestaltungsbeirat kann auf Vorschlag des Referats für Städtebau und Umwelt, auf Antrag einer Bauherrschaft, auf Vorschlag der Ausschüsse des Gemeinderats und auf eigenen Wunsch befasst werden.
- (3) Vorhaben und Projekte, die aus einem Wettbewerb oder sonstigen konkurrierenden Entwurfsverfahren hervorgegangen sind, fallen dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn sie vom prämierten Projekt wesentlich abweichen. Der Gestaltungsbeirat kann zur Sicherung der Qualität auf Vorschlag des Referats für Städtebau und Umwelt in der weiteren Planung beteiligt werden.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann auf Vorschlag des Referats für Städtebau und Umwelt an Wettbewerben und sonstigen konkurrierenden Entwurfsverfahren beratend beteiligt werden.

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder Stellvertreter/in, anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder können ausnahmsweise projektbezogen ihre Befangenheit erklären und werden dann von der entsprechenden Sitzung ausgeschlossen.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Vorhaben und Projekte werden in der Sitzung öffentlich vorgestellt, sofern die Bauherrschaft nicht widerspricht. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch die Planerinnen und Planer, die Bauherrschaft oder deren Beauftragte.
- (3) Die begleitenden Beratungen und Ortstermine sind in der Regel nichtöffentliche.
- (4) Die Geschäftsstelle verfasst ein schriftliches Protokoll der Ergebnisse, das vom/von der Vorsitzende/n bzw. der Stellvertretung freigegeben wird.
- (5) Das Protokoll wird der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten bekannt gegeben. Es wird veröffentlicht, wenn das Vorhaben oder Projekt öffentlich behandelt wurde.

§ 8 Erneute Befassung

Erhält ein Vorhaben oder Projekt nicht die Zustimmung des Beirats, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates verpflichten sich zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen.